KANTON LUZERN

Kantonsrat

Anfrage Ruedi Amrein und Mit. über Praxis des Kantons Luzern der Anwendung des Raumplanungsrechts ausserhalb der Bauzone

eröffnet am

Im Kanton Luzern werden bei Bauprojekten für Ökonomiegebäude ausserhalb der Bauzone Befristungen im Grundbuch eingetragen. Beim Ende einer zonenkonformen Nutzung sind diese Bauten zu beseitigen. Ähnliche Bestrebungen wurden im Rahmen eines Vernehmlassungsverfahrens auf Bundesebene abgelehnt.
Bei Ökonomiegebäuden in der Landwirtschaftszone werden bei nicht zonenkonformen Nutzungen nur noch Reparaturen, aber keine Renovationen mehr erlaubt.
Weiter bestehen Konflikte zwischen dem Projekt der Förderung der Spezialkulturen mit Bewilligungen zu Folientunnel und ähnlichem.
Es wird auch ein ähnliches Vorgehen in Raumplanungsfragen bei Landwirtschaftsbetrieben vermisst wie dies bei den übrigen Wirtschaftszweigen in Zusammenarbeit mit der Wirtschaftsförderung erfolgt. Dies würde gerade bei neuen Entwicklungen helfen. Die Landwirtschaft ist von einer starken Entwicklung und Veränderung betroffen. Neuere Entwicklungen haben es immer schwer mit gesetzlichen Rahmenbedingungen, welche dies noch nicht vorsehen.

Darum bitten wir den Regierungsrat, folgende Fragen zu beantworten:

- Auf welchen rechtlichen Grundlagen beruhen die befristeten Baubewilligungen für Ökonomiegebäude in der Landwirtschaftszone?
- Auf Grund welcher Rechtsgrundlage können zonenfremde Ökonomiegebäude nur noch repariert und nicht saniert werden?
- Wie kommt der Kanton Luzern bei Hofläden auf 50m2, während der Kanton Zürich beispielsweise 200 m2 bewilligt?
- Warum werden Folientunnel nicht für die ganze Vegetationszeit erlaubt?
- Weshalb kommen für den Kanton Luzern marktgerechte Unter-Glas-Produktionen über die Speziallandwirtschaftszone nicht in Frage?
- Kann sich der Regierungsrat auch bei landwirtschaftlichen Bauvorhaben eine Abwägung der raumplanerischen mit ernährungspolitischen und wirtschaftlichen Kriterien vorstellen?

Ruedi Amrein, Malters